

**Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik
und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOEEI –**

Vom 1. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs.1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der FAU – FPOEEI – vom 20. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. August 2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 wird nach den Worten „Technischen Fakultät der FAU“ die Abkürzung im Klammerumfang „**(ABMPO/TechFak)**“ eingefügt.
2. In § 36 werden in der Überschrift nach dem Wort „**Bachelorstudiengang**“ ein Komma und die Worte „**Unterrichts- und Prüfungssprache**“ gestrichen.
3. In § 37 werden in der Überschrift nach dem Wort „**Masterstudiengang**“ zwei Kommata und die Worte „**Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache**“ gestrichen.
4. In § 38 Satz 4 werden nach den Worten „den in Satz 3 genannten **Anlagen** bzw.“ die Worte „den entsprechenden“ eingefügt.
5. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte am Satzanfang „Es gibt“ durch die Worte „Der Bachelorstudiengang gliedert sich in“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „sechsten Semester sind“ das Wort „zwei“ und nach dem Wort und der Klammer „Kernmodule (“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird am Satzanfang das Wort „Bei“ durch das Wort „Mit“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird nach den Worten „Zustimmung der bzw. des“ das Wort „Prüfungsausschussvorsitzenden“ durch das Wort „Studienkommissionsvorsitzenden“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Mögliche“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
7. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Das Masterstudium besteht aus“ das Wort „den“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird am Satzanfang das Wort „Bei“ durch das Wort „Mit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Zustimmung der bzw. des“ das Wort „Prüfungsausschussvorsitzenden“ durch das Wort „Studienkommissionsvorsitzenden“ ersetzt.
8. In § 45a Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Mögliche“ das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
9. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „Die Masterarbeit dient dazu, die“ das Wort „selbstständige“ durch die Worte „Fähigkeit zur selbstständigen“ ersetzt.
10. In § 49 Abs. 1 wird nach den Worten „wenn alle Module gemäß § 46“ der Verweis „i. V. m. **Anlage 2a** bzw. **2b**“ eingefügt.
11. In § 50 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Die 15. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Abweichend davon gelten die Änderungen im Bachelormodul 7b (Modul Systemnahe Programmierung in C (neu)) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben. ⁴Die Änderungen in den Modulen K3 (Mechatronic components and systems (neu), **Anlage 3a**) und K6 (Mechatronic components and systems (neu), **Anlage 3b**) gelten für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in diesen Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁵Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2026 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten. ⁶Ab dem in Satz 5 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁷Abweichend von den Sätzen 5 und 6 wird die Prüfung im Modul „Sensoren und Aktoren der Mechatronik“ letztmals im Wintersemester 2021/2022 angeboten.“

12. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 10 (7b) Spalte 2 (Modul) werden die Worte „Grundlagen der systemnahen Programmierung in C“ durch die Worte „Systemnahe Programmierung in C“ ersetzt.
- b) In Zeile 11 (8) Spalte 2 (Modul) wird das Wort „Werkstoffkunde“ durch die Worte „Werkstoffkunde für Studierende der Elektrotechnik (EEI)“ ersetzt.
- c) In Zeile 16 (13) Spalte 6 (Prüfungsform) werden am Zellenanfang die Buchstaben und ein Plus „ÜbL +“ eingefügt.
- d) In der zweiten Zeile unterhalb der Tabelle wird nach dem Verweis „i. S. d. § 44“ der Verweis „FPOEEI“ gestrichen.

13. Anlage 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 3 (2) Spalte 3 Unterspalte 1 (SWS) wird in Unter-Unterspalte 1 (V) die Fußnote „⁶“ durch die Fußnote „³“ und in Unter-Unterspalte 2 (Ü) die Fußnote „⁶“ durch die Fußnote „³“ ersetzt.
- b) Zeile 4 (3) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 (Modul) wird die Fußnote „³“ durch die Fußnote „⁴“ ersetzt.
 - bb) In Spalte 3 Unterspalte 1 (SWS) wird in Unter-Unterspalte 1 (V) die Fußnote „⁶“ durch die Fußnote „³“ und in Unter-Unterspalte 2 (Ü) die Fußnote „⁶“ durch die Fußnote „³“ ersetzt.
 - cc) In Spalte 6 (Prüfungsform) werden die Fußnoten „³“ und „⁴“ durch die Fußnoten „⁴“ und „⁵“ ersetzt.
- c) In Zeile 6 (4a) Spalte 3 Unterspalte 1 (SWS) wird in Unter-Unterspalte 2 (Ü) die Fußnote „⁶“ durch die Fußnote „³“ ersetzt.
- d) In Zeile 7 (4b) Spalte 3 Unterspalte 1 (SWS) wird in Unter-Unterspalte 3 (P) die Fußnote „⁶“ durch die Fußnote „³“ ersetzt.
- e) Zeile 11 (6) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte 2 (Modul) wird die Fußnote „⁵“ durch die Fußnote „⁶“ ersetzt.

bb) In Spalte 6 (Prüfungsform) wird die Fußnote „⁵⁾“ durch die Fußnote „⁶⁾“ ersetzt.

f) Die Fußnoten 3 bis 6 unterhalb der Tabelle werden durch die neuen Fußnoten 3 bis 6 mit folgender Fassung ersetzt:

„
³⁾ endgültige Ausgestaltung siehe Modulhandbuch.

⁴⁾ vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der einschlägigen FPO sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵⁾ vgl. § 46 Abs. 2.

⁶⁾ Über das Forschungspraktikum muss ein mindestens 10-seitiger Bericht verfasst, sowie ein mindestens 20-minütiger Vortrag gehalten werden.

“

14. Anlage 2b wird wie folgt geändert:

a) In Zeile 3 (2) Spalte 3 (SWS) wird in Unterspalte 1 (V) die Fußnote „⁶⁾“ durch die Fußnote „³⁾“ und in Unterspalte 2 (Ü) die Fußnote „⁶⁾“ durch die Fußnote „³⁾“ ersetzt.

b) Zeile 4 (3) wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 (Modul) wird die Fußnote „³⁾“ durch die Fußnote „⁴⁾“ ersetzt.

bb) In Spalte 3 (SWS) wird in Unterspalte 1 (V) die Fußnote „⁶⁾“ durch die Fußnote „³⁾“ und in Unterspalte 2 (Ü) die Fußnote „⁶⁾“ durch die Fußnote „³⁾“ ersetzt.

cc) In Spalte 7 (Prüfungsform) werden die Fußnoten „³⁾“ und „⁴⁾“ durch die Fußnoten „⁴⁾“ und „⁵⁾“ ersetzt.

c) In Zeile 6 (4a) Spalte 3 (SWS) wird in Unterspalte 2 (Ü) die Fußnote „⁶⁾“ durch die Fußnote „³⁾“ ersetzt.

d) In Zeile 7 (4b) Spalte 3 (SWS) wird in Unterspalte 3 (P) die Fußnote „⁶⁾“ durch die Fußnote „³⁾“ ersetzt.

e) Zeile 11 (6) wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 (Modul) wird die Fußnote „⁵⁾“ durch die Fußnote „⁶⁾“ ersetzt.

bb) In Spalte 7 (Prüfungsform) wird die Fußnote „⁵⁾“ durch die Fußnote „⁶⁾“ ersetzt.

f) Die Fußnoten 3 bis 6 unterhalb der Tabelle werden durch die neuen Fußnoten 3 bis 6 mit folgender Fassung ersetzt:

3) endgültige Ausgestaltung siehe Modulhandbuch.

4) vgl. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und der einschlägigen FPO sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5) vgl. § 46 Abs. 2.

6) Über das Forschungspraktikum muss ein mindestens 10-seitiger Bericht verfasst, sowie ein mindestens 20-minütiger Vortrag gehalten werden.

“

15. In **Anlage 3a** werden in Zeile 4 (K3) Spalte 2 (Bezeichnung) die Worte „Sensoren und Aktoren der Mechatronik“ durch die Worte „Mechatronic components and systems“ ersetzt.

16. In **Anlage 3b** werden in Zeile 7 (K6) Spalte 2 (Bezeichnung) die Worte „Sensoren und Aktoren der Mechatronik“ durch die Worte „Mechatronic components and systems“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die bereits nach einer gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung studieren. ³Abweichend davon gelten die Änderungen im Bachelormodul 7b (Modul Systemnahe Programmierung in C (neu)) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben. ⁴Die Änderungen in den Modulen K3 (Mechatronic components and systems (neu), Anlage 3a) und K6 (Mechatronic components and systems (neu), Anlage 3b) gelten für alle Studierenden, die sich bezogen auf die Modulprüfungen in diesen Modulen noch nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden (Erstversuch). ⁵Prüfungen nach der bisher gültigen Fassung dieser Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2026 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2024/2025 angeboten. ⁶Ab dem in Satz 5 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁷Abweichend von den Sätzen 5 und 6 wird die Prüfung im Modul „Sensoren und Aktoren der Mechatronik“ letztmals im Wintersemester 2021/2022 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 16. Juni 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 1. Juli 2021.

Erlangen, den 1. Juli 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Juli 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Juli 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Juli 2021.